

MERKBLATT ZUR SORGEERKLÄRUNG

Auch Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, können die gemeinsame Sorge für ihr Kind / ihre Kinder ausüben (§ 1626 a BGB).

Sind die Eltern bei der Geburt eines Kindes nicht miteinander verheiratet, hat die Mutter grundsätzlich die alleinige elterliche Sorge inne (§ 1626 a Abs. 2 BGB). Durch die **Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung**, dass Mutter und Vater das Sorgerecht gemeinsam übernehmen wollen, kann abweichend davon die gemeinsame elterliche Sorge begründet werden. Hierbei ist es ohne Belang, ob die Eltern zusammenleben.

Bitte beachten:

Auch wenn ein Zusammenleben der Eltern bei der Sorgeerklärung nicht Voraussetzung ist: gemeinsames Sorgerecht bedeutet auch gemeinsame Pflichten. Nur dann, wenn beide Elternteile sich wirklich gemeinsam um das Kind bemühen, ist eine Sorgeerklärung sinnvoll.

Gibt es zu einem späteren Zeitpunkt einen Streit um das Sorgerecht, so entscheidet auf Antrag eines der beiden Elternteile das Familiengericht. Das bedeutet: Eine einmal abgegebene Erklärung kann man nicht einseitig, also gegen den Willen des anderen wieder rückgängig machen.

Voraussetzungen zur Abgabe der Sorgeerklärung

- Die Eltern sind bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet.
- Vaterschaftsanerkennung
- Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung
- Abgabe einer übereinstimmenden Sorgeerklärung der Eltern
- Abgabe der Erklärung vor einer Urkundsperson (Jugendamt - i.d.R. kostenfrei -, Notar)
- Das Kind muss zum Zeitpunkt der Sorgeerklärung unter der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter stehen, d. h. es muss zum einen noch minderjährig sein, zum anderen darf keine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge ergangen oder anhängig sein.

Hinweise:

- Die Eltern können die Sorgeerklärungen nur selbst abgeben.
- Es ist keine Volljährigkeit der Eltern erforderlich. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei minderjährigen Eltern muss allerdings vorliegen. Auch diese Zustimmung muss beurkundet werden.
- Die Sorgeerklärung kann vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.
- Die Erklärung kann von den Eltern gemeinsam aber auch einzeln abgegeben werden. Bei getrennt abgegebenen Erklärungen wird die Sorgeerklärung insgesamt erst wirksam, wenn beide Erklärungen vorliegen. Bis dahin kann eine solche Erklärung eines Elternteils noch durch ebenfalls beurkundete Erklärung – allerdings nur vor einem Notar – widerrufen werden.
- Besteht insoweit keine Übereinstimmung der Eltern, können sowohl der Vater als auch die Mutter bei Gericht einen Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge auf beide Eltern stellen.
- Die gemeinsame elterliche Sorge kann nur durch das Familiengericht abgeändert werden.
- Heiraten die Eltern einander nach der Geburt des Kindes erübrigt sich die Abgabe der Sorgerechtserklärung, da die Sorge aus der Eheschließung unmittelbar abgeleitet wird.
- Eine Sorgeerklärung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung ist unwirksam.
- **Im Falle einer dauerhaften Trennung bleibt die gemeinsame Sorge bestehen und es gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen wie bei verheirateten Eltern, die sich trennen.**

Was ist mit der elterlichen Sorge, wenn ein Elternteil verstirbt?

- Bei der gemeinsamen elterlichen Sorge steht mit dem Tod eines Elternteils die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.
- Stirbt ein Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zustand, überträgt das Gericht dem jeweils anderen Elternteil die elterliche Sorge, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Inhalt der elterlichen Sorge

1. Personensorge:
Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
2. Vermögenssorge

Ausübung der elterlichen Sorge:

- Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben.
- Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sich die Eltern versuchen zu einigen.
- Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheit der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteil die Entscheidung einem Elternteil übertragen.
- Bei allen Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens hat derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt, das alleinige Entscheidungsrecht.

Angelegenheiten des täglichen Lebens sind z. B.:

- Ernährung
- Schlafzeiten
- Kleidung
- Beaufsichtigung der Hausaufgaben
- Besuch bei Verwandten und Freunden
- Besuchsdauer in Kindereinrichtungen
- Behandlung leichter Erkrankungen
- Fernsehprogramm

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind z.B.:

- Staatsbürgerschaft
- Wahl des Vor- und Nachnamens
- Aufenthaltsbestimmung (Umzug, Wegzug ins Ausland, Internat, Heimunterbringung)
- Pass- und Meldewesen (An- und Abmeldung, Passbeantragung)
- Schulische Ausbildung
- Berufswahl
- Eingreifende medizinische Behandlungen (Operationen)
- Religionszugehörigkeit
- Vermögensverwaltung
- Umgang mit Dritten

Alle Angelegenheiten des täglichen Lebens können zu Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung werden, wenn sie für das Kind beträchtliche Auswirkungen haben können.

Namensrecht

Namensrechtliche Fragen können schwierig sein, wenn die Eltern besondere Regelungen wünschen oder auch wenn ausländisches Namensrecht betroffen ist. Genaue Auskünfte hierzu erteilt das Standesamt.